

Allgemeine Geschäftsbedingungen für internationale Geschäfte (Commonwealth) - LAMILUX Heinrich Gruppe –

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für die Firmen LAMILUX Heinrich Strunz Holding GmbH & Co. KG, LAMILUX Heinrich Strunz GmbH und LAMILUX Composites GmbH, welche zusammenfassend als „LAMILUX Gruppe“ bezeichnet werden.
2. Unsere Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, im Folgenden Besteller genannt, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung seitens des Bestellers als vereinbart.
3. Unser Stillschweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Bestellers bedeutet niemals Zustimmung.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.
5. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer Zustimmung.
6. Sämtliche uns zur Erstellung von Angeboten übergebenen Unterlagen und Informationen, insbesondere Leistungsverzeichnisse, haben rein informativen Charakter und werden nur nach ausdrücklicher Erklärung unsererseits Vertragsbestandteil.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Sämtliche Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Abweichungen von unseren Bedingungen werden für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend, und zwar zu den von uns bestätigten Bedingungen.
2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Bestellern sind ausschließlich die jeweils geschlossenen schriftlichen Verträge, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, maßgeblich. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand abschließend wieder.
3. Das Vertragsverhältnis bzw. die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ggfs. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringenvorschriften entgegenstehen.
4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und darin enthaltende Ertragsprognosen stellen lediglich Berechnungsbeispiele dar und sind unverbindlich.

III. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

1. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren Produktspezifikationen zum Zeitpunkt der Bestellung. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
2. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
3. Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht.

IV. Leistungsumfang und Auftragsstornierungen

1. Für den Umfang der Lieferung gilt unsere Auftragsbestätigung. Nicht zu unseren Leistungen gehören die bauseitig zu schaffenden Montagevoraussetzungen.
2. Für von uns bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor.
3. Auftragsstornierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da die Produkte in der Regel auf Kundenwunsch gesondert gefertigt und konfektioniert wurden.
4. Bei kulanterweise akzeptierten Auftragsstornierungen verlangen wir als Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten mindestens 15 % des Nettowarenwertes der Angebotssumme.
5. Rücksendungen von Waren werden auf Kosten und Gefahr des Kunden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Für den Fall, dass die zurückgesandte Ware Schäden aufweist, sind wir berechtigt, den gem. Ziffer 2 anteiligen Rückvergütungsbetrag nochmals um einen den jeweiligen Schäden entsprechenden Betrag zu kürzen.
6. Lieferungen - auch frei Baustelle oder frei Lager - erfolgen auf Gefahr des Bestellers, wobei eine für Lkw mit Gesamtgewicht bis 38 t befahrbare Straße vorausgesetzt wird. Baustoffe und Bauteile müssen auf dem Baugelände ohne die Notwendigkeit von Zwischentransporten gelagert werden können. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, und entstehen uns Mehraufwendungen, werden diese dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

V. Preise

1. Die im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferfrist bis zu 4 Monaten bindend. Erfolgt die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preisberechnung erfolgt ausschließlich in EURO.
2. Auslandslieferungen erfolgen ex works (EXW) Rehau zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Bei Rechnungsbeträgen unter EUR 10.000,- akzeptieren wir keinen Sicherheitseinbehalt. Bei den genannten Rechnungsbeträgen erbringen wir nur dann eine Sicherheit, wenn der Besteller die Kosten hierfür trägt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig außer es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Alle Zahlungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt einer Deckungszusage durch unseren Kreditversicherer. Im Falle nicht erfolgten Abrufes ist die Forderung 4 Wochen nach dem vorgesehenen Liefertermin fällig.
2. Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Bestellers unser Sitz.
3. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegenüber unseren Forderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen, Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wechsel müssen notenbankfähig sein. Werden Wechsel nicht fristgerecht übergeben, kann sofortige Bezahlung verlangt werden.

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, entstehen insbesondere hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit Bedenken (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Aufhebung der Warenkreditversicherung o. ä.), sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern

bis - nach unserer Wahl - eine Vorauszahlung erfolgt oder für die Zahlung eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist - in der Regel zwei Wochen - entsprochen, so sind wir ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ist das Geschäft für den Käufer ein Handelsgeschäft, so können wir bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nach unserer Wahl entweder die unverzügliche Bezahlung aller fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen mit ihm bestehenden Verträgen oder Sicherheitsleistung wegen dieser Ansprüche verlangen. Wir sind berechtigt, die Erfüllung bis zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

5. Rechnungen, welche per e-mail verschickt werden, sind bindend.

VII. Zahlungsverzug

1. Die Nichtzahlung des vereinbarten Preises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8%-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsseintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8%-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.
3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.

VIII. Lieferzeit, Lieferumfang

1. Lieferzeitangaben erfolgen nur annähernd. Wir leisten für die Einhaltung keine Gewähr. Wir kommen nur in Verzug, wenn wir die Umstände, die zum Ausbleiben der Leistung führen, zu vertreten haben. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind, außer im Falle groben Verschuldens, ausgeschlossen.
2. Fest vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und gelten nur bei rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, zu deren Vorleistung er verpflichtet ist, wie z.B. Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Wir sind berechtigt – unbeschadet etwaiger Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
4. Für die Einhaltung von Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
5. Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher wir die Ware beziehen, reduzieren, so dass wir unseren vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, sind wir (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für uns nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von uns vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Entschädigungspflicht gegenüber der anderen Partei ergibt sich hieraus nicht. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.

6. Die Aufhebung des Vertrages nach vorstehender Ziffer 5 ist den Parteien grundsätzlich nur für solche Teile der Lieferung gestattet, die noch nicht erbracht sind. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen nachweislich für den Käufer unverwendbar sind, ist er auch insoweit zur Vertragsaufhebung berechtigt.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn a) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist; b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und c) dem Besteller hierdurch kein unzumutbarer erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
8. Soweit wir aufgrund der Vorschriften aus dem Verpackungsgesetz zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet sind, hat der Kunde das entsprechende Material entweder auf seine Kosten und Gefahr an uns zurückzuliefern oder die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

IX. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ex works Rehau, Deutschland, welches auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Falls die Vereinbarung "Lieferung frei Baustelle" getroffen wird, so bedeutet sie Lieferung ohne Abladen durch uns. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch Arbeitskräfte zu erfolgen, die der Besteller in genügender Anzahl zu stellen hat. Wir behalten uns vor, unangemessene Wartezeiten zu berechnen.
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Anlieferung an die Baustelle bzw. spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über.
3. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Sofern das angeforderte Material nicht nur ebenerdig abgesetzt, sondern auf Wunsch des Bestellers anderweitig an bzw. auf das Objekt verbracht wird, übernehmen wir keine Haftung. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft im Verzug der Annahme ist.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

X. Montagebedingungen

1. Falls unsere Produkte nach dem Vertrag durch uns montiert werden, gelten folgende Bedingungen: Schutzgerüste, Auffangnetze gemäß den Unfallverhütungsvorschriften sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Entstehen uns zusätzliche Aufwendungen dadurch, dass der Besteller unzutreffend mitgeteilt hat, dass bauseits alle Voraussetzungen vorliegen und die Montageleistungen erbracht werden können, so ist der Besteller verpflichtet, diesen zusätzlichen Aufwand nach entsprechender Berechnung zu tragen.
2. Ist die Montage des Vertragsgegenstandes vereinbart, stehen die angebotenen Montagepreise unter der Bedingung, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können.
3. Die Montageorte müssen für unsere Monteure frei zugänglich sein. Unsere Montagen dürfen nicht durch andere Gewerke o. ä. behindert werden.
4. Wetterbedingte Unterbrechungen der Montage führen nicht zu einem Verzug unsererseits. Technische Zeichnungen sind durch den Besteller schriftlich freizugeben. Vereinbarte Fristen laufen erst mit dem Zugang der Freigabe durch den Besteller.

5. Der Kunde hat auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass sein Bauvorhaben die erforderlichen bautechnischen und statischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage unserer Produkte im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften aufweist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, übernehmen wir dafür weder Gewähr noch Haftung.

XI. Haftungsausschluss

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Gewährleistungen sind abschließend, es wird keine weitere Gewährleistung gegeben. Dies umfasst auch die Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck, die Merchantability (Handelbarkeit) der Ware. Sämtliche weiteren Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen, unerheblich ob sie auf Gesetz, Bräuchen, Handelsbräuchen oder ähnlichem beruhen. Wir schließen jegliche Haftung für die Einhaltung von Länderstandards und –normen aus, soweit uns diese nicht schriftlich mitgeteilt wurden und wir die Gewährleistung der Einhaltung der Länderstandards schriftlich übernommen haben.

XII. Haftungsfreistellung

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller nicht vor der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen im Verantwortungsbereich des Bestellers. Sollte dennoch eine Haftung in Frage kommen, so ist diese für alle Schäden auf den Wert der von uns gelieferten und vom Besteller eingesetzten Waren begrenzt. Selbstverständlich gewährleisten wir die einwandfreie Qualität unserer Produkte; Dies bezieht sich nicht auf Versuchsprodukte.

XIII. Rechte des Bestellers bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

1. Vertragswidrigkeiten der Ware sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Vertragswidrigkeiten, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung spätestens ein Jahr nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt der Liefergegenstand als gebilligt.
2. Bei frist- und ordnungsgemäß eingebrachten Bemängelungen, deren Berechtigung von uns anerkannt wurde, steht uns das Wahlrecht zwischen Nacherfüllung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller einen angemessenen Preisnachlaß verlangen. Liegt der Lieferung ein Kaufvertrag zugrunde, bleibt das Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.
Wählt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch statt der Erfüllung wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz statt der Erfüllung, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, das uns zuzurechnen ist.
3. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Vertragswidrigkeiten, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
4. Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von der Vertragswidrigkeit zu überzeugen, stellt er insbesondere nicht unverzüglich auf Verlangen beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung, so trägt er die Beweislast für die behauptete Vertragswidrigkeit.
5. Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,

- b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - c) für Ansprüche gegen uns wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
 - d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen,
 - e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, und
 - f) im Falle des Rückgriffs des Bestellers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.
6. Geringfügige Farbtonveränderungen - z.B. bedingt durch Umwelteinflüsse - gelten nicht als Mangel. Dies gilt ebenso für geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe, Form) sowie sonstige geringfügige Erscheinungsmängel am Material, die die Funktion nicht beeinträchtigen.
 7. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach Wahl des Bestellers seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aufgrund einer Insolvenz des Herstellers oder Lieferanten aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.
 8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
 9. Die unsachgemäße Wartung oder Reinigung unserer Produkte kann zum Erlöschen von Gewährleistungsansprüchen führen. Wir empfehlen deshalb dringend, unter der Internet-Adresse www.lamilux.de/tbl/pflege.htm unsere Pflege- und Wartungshinweise zur Kenntnis zu nehmen.
 10. Nicht bestimmungsgemäße Belastungen von Tageslichtelementen durch Emissionen von z.B. Fertigungsanlagen und oder -verfahren können erhöhten Verschleiß, Funktionsstörungen und Beschädigungen hervorrufen und begründen keine Gewährleistungsansprüche.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Anwendbar auf US-amerikanische Kunden

- a) Zur Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Besteller, räumt der Besteller uns hiermit einen erstrangigen Security Interest an der gelieferten Ware und den daraus erzielten Erlösen ein. Wir sind regelmäßig berechtigt, die unter dem anwendbaren Recht bestehenden Sicherungsrechte und die sich hieraus ergebenden Rechtsmittel und –behelfe eines Sicherungsnehmers auszuüben. Der Besteller verpflichtet sich auf Verlangen von uns alle für die Schaffung eines „Perfected Security Interests“ erforderlichen Urkunden, einschließlich der UCC Financing Statements, zu vollziehen und diese an uns zu übergeben. Der Besteller räumt uns hiermit unwiderruflich die beschränkte Vollmacht ein, all diejenigen Dokumente zu vollziehen, die für die Schaffung eines Perfected Security Interests erforderlich sind.
- b) Wir sind solange nicht zur Freigabe des Security Interests oder anderer Sicherheiten verpflichtet, bis der Besteller sämtliche Verpflichtungen gegenüber uns erfüllt hat.

2. Anwendbar auf andere Kunden

a) Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit die Wirksamkeit unseres Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Bestellers bedarf (z.B. Registrierung), wird der Besteller die zur Begründung und Erhaltung unserer Rechte erforderlichen Handlungen auf seine Kosten vornehmen.

b) Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Besteller gelten wir soweit gesetzlich zulässig als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

c) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Besteller bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns ab; sofern wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Besteller bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns in Höhe der dann noch offenen Forderungen von uns an uns ab. Der Besteller darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen.

d) Bei Pfändungen der Vorbehaltware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

e) Auf Verlangen von uns hat der Besteller alle angemessenen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von uns stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Besteller auf unser Verlangen die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

f) Wenn der Besteller dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von uns gegen den Besteller um mehr als 15% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

g) Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt von uns erlischt, weil die Ware an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand vertragsgemäß befindet das Sicherungsmittel "Eigentumsvorbehalt" unbekannt ist, wird der Besteller zugunsten von uns dasjenige wirksame Sicherungsmittel vereinbaren und einräumen, das nach dem an diesem Ort geltenden Recht dem in Ziff. XII 1 – 4 beschriebenen "Eigentumsvorbehalt" sinngemäß am nächsten kommt. Der Besteller ist zu allen erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet, die nach dem an dem jeweiligen Ort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines derartigen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet, einschließlich aber nicht ausschließlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zahlung von Eintragungsgebühren. Der Besteller bevollmächtigt uns dazu, nach Bedarf Financing Statements oder andere Dokumente einzureichen, welche zur Schaffung oder dem Nachweis des Security Interests erforderlich sind.

XV. Schadensersatz

1. Die Haftung von uns auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziff. XIII Nr. 2 Abs. 2 letzter Satz eingeschränkt.

2. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haften wir auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden im Sinne von Art. 25 und 74 CISG.
3. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziff. XV. 2 gilt nicht für Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person sowie nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften.
4. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.
5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XVI. Freistellung

Der Besteller wird uns von allen Ansprüchen Dritter, Klagen, Verfahren, Forderungen, Schäden, Verlusten, Ausgaben und Kosten freistellen einschließlich voller Freistellung von Rechtsverfolgungskosten, wenn und soweit sie direkt oder indirekt zurückzuführen ist auf eine vorsätzliche oder fahrlässige vertragswidrige Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers, seiner Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

XVII. Geheimhaltung

1. Sämtliche, dem Besteller übergebenen Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Produkte, Teile, usw. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auch nach Beendigung des jeweiligen Geschäftes streng vertraulich zu behandeln.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die weiteren Kunden des Bestellers sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Besteller verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen.

XVIII. Sonstiges

1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.
2. Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.
3. Ein Versäumnis unsererseits in ein oder mehreren Fällen, die strikte Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzusetzen, ist nicht als Verzicht auf den uns nach diesem Vertrag zustehenden Rechte auszulegen und schneidet uns nicht das Recht ab, diese Bestimmung in anderen Fällen durchzusetzen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
5. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6. Gerichtsstand ist Hof/Saale, Deutschland. Wir haben das Recht, den Besteller am Ort seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.
7. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung, unabhängig davon, ob der Käufer seinen Sitz in einem CISG-Vertragsstaat hat oder nicht. Das deutsche internationale Privatrecht findet keine Anwendung.
8. Werden dem Besteller diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

Stand: 24.Mai 2023